

Vorlage Umsetzungsstand in den Ländern: Land Sachsen

Dachzeile: Umsetzungsstand BTHG

Überschrift (Max. 100 Z.): Land Sachsen

Einleitung (Max. 350 Z.): In Sachsen wurde das Ausführungsgesetz am 25. Juli 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde am 5. August 2019 geschlossen.

Landesspezifische Regelungen

Text:

Am 25. Juli 2018 wurde mit dem Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen eine Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches ([SächsAGSGB](#)) vorgenommen ([GVBl Sachsen 11/2018](#)).

Der [Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX](#) für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Menschen des Landes Sachsen wurde am 5. August 2019 zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe sowie den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Der Vertrag umfasst Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Mit Schreiben vom 10.09.2021 informierte der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) über die Fortgeltung der Übergangsregelung nach Teil D des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX bis zum 31.12.2023 bzw. längstens bis um 31.12.2024 ([RS KSV Sachsen 3/2021](#)). In Teil E des Rahmenvertrages wurde ein Weiterentwicklungszeitraum für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bis einschließlich den 31.12.2025 vereinbart (LRV Sachsen Teil E Nr. 1).

Akkordeonmodule:

+ Struktur der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)

Als Träger der Eingliederungshilfe werden die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) bestimmt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der KSV zuständig ist.

Der KSV ist als Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für Leistungen nach § 113 Abs. 2 SGB IX.

1. in vollstationären Einrichtungen im Sinne von § 43a Satz 1 und 3, § 71 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des SGB XI,
2. in weiteren besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 des SGB IX
3. in Tageseinrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu Grunde zu legen ist jeweils das Lebensalter der Leistungsberechtigten zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

Darüber hinaus ist der KSV sachlich zuständig

1. Leistungen gemäß § 111 SGB IX
2. Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf,

3. Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs,
4. alle Leistungen gemäß § 101 des SGB IX. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Wird neben den Leistungen nach Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1 ein weiterer Träger der Eingliederungshilfe zuständig, liegt die verantwortliche Steuerung im Sinne der Gesamtplanung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen.

Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX)

Im Vorfeld der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX unterstützte seit 2019 eine Arbeitsgruppe zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG die Erarbeitung des Bedarfsermittlungsinstruments nach § 118 SGB IX sowie andere thematische Schwerpunkte des BTHG. Durch den Erlass der Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft-Verordnung ([EinglArgeVO](#)) im Dezember 2022 wurde die bisherige Arbeitsgemeinschaft aufgelöst und die AG nach § 94 Abs. 4 SGB IX einberufen. Diese AG begleitet gemäß § 10a Absatz 2 SächsAGSGB das sächsische Sozialministerium und die Träger der Eingliederungshilfe in der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Zur Koordination der AG wurde beim Sozialministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet ([S. 48 Drs. 7/13173 Sächsischer Landtag](#)).

Clearingstelle nach § 10 a SächsAGSGB

Zur Qualitätssicherung besteht seit dem 01.01.2020 bei dem Beauftragten der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen eine Clearingstelle mit der Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen Eingliederungshilfeträger bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung und Verfahrensfragen hinzuwirken. Die Clearingstelle verfügt über eine Vertretung des Kommunalen Sozialverbands Sachsen sowie eine Vertretung der übrigen Eingliederungshilfeträger, zwei Vertretungen der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie jeweils eine Vertretung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen. In der Geschäftsstelle wurde zur Koordination der Aufgaben eine Vollzeitstelle eingerichtet. Die Beauftragte Person für die Belange der Menschen mit Behinderungen ruft im Streitfall ein Gremium zur Tagung auf ([S. 44 f. Drs. 7/13173 Sächsischer Landtag](#)).

+ Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat am 9. April 2019 den Integrierten Teilhabepflicht (ITP Sachsen) als Instrument zur Bedarfsermittlung im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben. Auf Grundlage des § 118 Abs. 2 SGB IX hat die sächsische Staatsregierung in der Eingliederungshilfe-Bedarfsermittlungsverordnung vom 23. Juni 2020 den ITP als Grundlage zur Ermittlung des individuellen Bedarfes bestimmt. Informationen zum Bedarfsermittlungsinstrument für Erwachsene, sowie für Kinder und Jugendliche sowie für Kinder unter sechs Jahren, die Ergänzungsbögen und das Manual sind auf der [Website des KSV Sachsen](#) abrufbar .

+ Leistungen des Bundesteilhabegesetzes

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

In Sachsen beträgt der Lohnkostenzuschuss des Budgets für Arbeit bis zu 75 Prozent des Arbeitnehmerbruttolohnes, höchstens jedoch 40 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. In einem Merkblatt des KSV Sachsen werden u. a. gesetzliche Grundlagen, Zugangsvoraussetzungen für Menschen mit Behinderung sowie Informationen für Arbeitgeber zusammengetragen ([Merkblatt BfA Sachsen](#)).

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) hat als zuständiger Kostenträger für Leistungen zur Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB IX im Oktober 2017 ein Merkblatt zur Umsetzung des § 60 SGB IX in Sachsen veröffentlicht. Neben der Aufführung der gesetzlichen Grundlagen und der leistungsrechtlichen Voraussetzungen des Menschen mit Behinderungen beinhaltet das Merkblatt vor allem die Anforderungen an andere Leistungsanbieter. Diese sind an die Regelungen der Werkstättenverordnung angelehnt und enthalten u. a. Vorgaben zur Personalausstattung, zur Wirtschaftsführung, zu Beschäftigungs- und Betreuungszeiten, Zahlung von Arbeitsentgelt sowie Vertrag und Sozialversicherung ([Merkblatt AL Sachsen](#)).

Bestimmungen zur Komplexleistung Frühförderung (§ 46 Abs. 4 SGB IX)

Die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder ([Landesrahmenvereinbarung Komplexleistungen](#)) ist zum 1. April 2024 getreten und tritt anstelle der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Landesrahmenvereinbarung Komplexleistung von 01. August 2019.

+ Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX

Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile und Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 5 SGB IX)

Die Abgrenzung erfolgt nach Personal-, Sach- und Investitionskosten, vereinb. Kapazität, vereinbarte Auslastung, die bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zugrunde gelegten Berechnungseinheiten p.a, die Kosten gem. §42 a Abs.6 SGB XII u. § 113 Abs. 5 SGB IX und weiterer vergütungsrelevanter Kosten (3.2Abs. 5 LRV). Die Bestandteile von Personalaufwand, Sachaufwand und Investitionsaufwand werden näher erläutert, (3.3-3.5 LRV). Kriterien, die bei der Kalkulation der Leistungspauschalen nicht zu berücksichtigen sind, werden separat aufgeführt (3.1 Abs. 5 LRV). Bei den Werkstätten für behinderte Menschen erfolgt ein Abzug produktionsbedingter Kosten von der Leistungspauschale, die Zuordnung der Kostenarten und Kostenbestandteile erarbeitet die Kommission nach Teil C (3.1. Abs. 6 LRV).

Zusammensetzung der Leistungspauschalen (§ 131 Abs. 1 Nr. 2-3 SGB IX)

Art und Höhe der Leistungspauschale wird in der Vergütungsvereinbarung geregelt. Die Leistungspauschalen werden nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Abs. 2 SGB IX) kalkuliert. Die verschiedenen Arten der Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden. Andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen können vereinbart werden (3.2 LRV). Die Leistungspauschalen berücksichtigen die notwendigen Personalaufwendungen, den Sachaufwand und den Investitionsaufwand (3.3-3.5 LRV).

Kostenarten und -bestandteile für den Bereich WfbM (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)

Es lassen sich keine speziellen Kostenarten und -bestandteile in dem Landesrahmenvertrag finden. Allerdings fließen bei der Kalkulation für Leistungen der WfbM und eines anderen Leistungsanbieters die produktionsbedingten Kosten in die Gesamtkalkulation des Angebots ein. Die Leistungspauschale

wird abzüglich der produktionsbedingten Kosten vereinbart. Die Kommission nach Teil C des Vertrags erarbeitet die Zuordnung der Kostenarten und Kostenbestandteile.

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)

Punkt 2.7 des Landesrahmenvertrags beinhaltet die Regelungen zu Qualität und Wirksamkeit der Leistungen. "Die Qualität und Wirksamkeit der Leistung werden durch die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität beschrieben" (2.7.1 LRV Sachsen). Die Ergebnisqualität beschreibt die Wirksamkeit der Leistungen (2.7.5 LRV Sachsen). Das Befinden und die Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person sind zu berücksichtigen. Leistungserbringer gleichen Ergebnisse und festgelegte Ziele regelmäßig ab, erörtern das Resultat der Überprüfung mit der leistungsberechtigten Person, Angehörigen, Vertrauten oder sonstigen Vertretungsberechtigten und halten es in der Prozessdokumentation fest (2.7.5 LRV Sachsen).

Leistungserbringer müssen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen und zu dokumentieren (2.7.6 LRV Sachsen). "Sofern sich aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtigten abweichende Qualitäts- und Wirksamkeitsmaßstäbe ergeben, gehen diese den hier festgelegten Maßstäben vor" (2.7.7 LRV Sachsen).

Kommentiert [NM1]: Bei den Inhalten in „ wurde wörtlich zitiert, was an sich nicht verwerflich ist. Wenn allerdings bedacht wird, dass die anderen Satzteile nicht korrekt zitiert, sondern Plagiate sind, erscheinen wörtliche Zitationen nicht das richtige Mittel der Wahl.

Die Kommission der Rahmenvertragspartner nach § 131 SGB IX erarbeitet Empfehlungen zu Qualität und Wirksamkeit der Leistungen (2.7.8 LRV Sachsen).

Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)

Prüfungen werden anlassbezogen durchgeführt (5.1 LRV Sachsen). Als Grundlage dienen die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und ggf. die im Gesamtplan getroffenen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsmaßstäbe. Die Abwicklung der Prüfung ist in Punkt 5.2 LRV Sachsen geregelt. Die Inhalte des Prüfungsberichts sind in 5.3 LRV Sachsen aufgelistet. Die Kosten der Prüfung trägt der Leistungsträger. Die im Rahmen der Mitwirkung entstehenden Kosten trägt der Leistungserbringer. Für die Vergütungskürzung und außerordentliche Kündigung wird auf die §§ 129, 130 SGB IX verwiesen (5.3 LRV Sachsen).

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

Die Verhandlungsaufforderung nach § 126 Abs. 1 SGB IX kann sowohl durch den Leistungserbringer als auch durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen und ist an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Zur Vorbereitung der Verhandlungen sind Verhandlungsunterlagen vorzulegen. Die Kommission nach Teil C erarbeitet dazu Empfehlungen (z. B. Musterverhandlungsunterlagen). Die Vertragspartner können einvernehmlich auf die Vorlage von Verhandlungsunterlagen verzichten, wenn nur einzelne Kostenbestandteile erhöht oder insgesamt eine pauschale Kostensteigerung beabsichtigt ist (Kap. 4 LRV Sachsen).

+ Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung

Der Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen nach § 13 SächsInklusG ist mit seiner Geschäftsstelle in der sächsischen Staatskanzlei angesiedelt und berät den Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen sowie die Staatsregierung zu inklusionspolitischen Themen. Als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Sachsen wirkt der Landesbeirat in den Kommissionen nach § 131 SGB IX und § 79 SGB XII, der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX sowie der Clearingstelle nach § 10a SächsAGSGB mit ([S. 48 ff. Drs. 7/13173 Sächsischer Landtag](#)).

+ Regelungen zur Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Am 24. Juni 2020 ist die [Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung](#) (SächsGVBl. S. 336) in Kraft getreten und regelt die Tätigkeiten der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Die Schiedsstelle ist beim Sozialministerium angesiedelt und besteht aus jeweils drei Mitgliedern mit Stellvertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer. Die oder der Vorsitzende wird für eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren gewählt. Der Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

+ Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte der kommunale Sozialverband Sachsen ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit
- gemeinschaftliche Leistungserbringung

Landratsamt Mittelsachsen

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte das Landratsamt Mittelsachsen ein Modellprojekt zur Erprobung des Regelungsbereichs Einkommens- und Vermögensanrechnung des BTHG durch.

Materialien:

Weitere Infos zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz in **Land XY** erhalten Sie hier:

Linkbeschriftung: weiter zu www.XXXXY.de

Link:

Tagging Gesetze:

Tagging Themen: